

1971	Ausgegeben zu Bonn am 5. November 1971	Nr. 108
------	----------------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 71	Dritte Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg 613-1-5	1721
29. 10. 71	Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz 7134-1-1-2	1723
29. 10. 71	Verordnung zur Aufhebung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 2. Januar 1926	1727
29. 10. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien 7831-1-55	1728
29. 10. 71	Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen 7831-4-1	1728

Dritte Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg

Vom 28. Oktober 1971

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Einbeziehung von Teilen des Freihafens Hamburg in das Zollgebiet vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 280) und des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg — Alter Freihafen — vom 12. Juli 1967 (Bundesanzeiger Nr. 133 vom 20. Juli 1967), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg vom 14. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 41), wird wie folgt geändert:

Die Sätze 62 bis 75 werden gestrichen und durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie folgt sodann dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — an der Ostseite der Straßen Köhlbranddeich und Tollerortweg zunächst 25 m nach Norden, 70 m in gerader Linie nach Nordosten, 140 m nach Nordnordosten und 7 m nach Nordosten. Von hier verläuft sie — weiter dem im Freihafen verbleibenden Maschenzaun folgend — an der Ostseite des Tollerortwegs in einem 289,3 m langen

weiten Bogen zunächst nach Nordnordosten, darauf nach Norden und dann — den Tollerortweg an seinem nördlichen Ende begrenzend — nach Nordnordosten, bis sie in Höhe des Nordgiebels des Wohnhauses Tollerortweg 21 den Punkt 3 m westlich von der oberen Kante der Uferböschung zum Kohlenschiffhafen erreicht. Sie folgt von hier aus dem in 3 m Abstand von der Böschung parallel zu dieser errichteten Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — 458,5 m in gerader Richtung nach Nordnordosten bis zur Höhe der nördlichsten Anlegebrücke. Hier wendet sie im rechten Winkel — dem im Freihafen verbleibenden Maschenzaun folgend — nach Ostsudosten und schwenkt nach 7 m nach Norden, nach 20 m westwärts und nach 5 m wiederum nach Norden. Sodann verläuft sie entlang des unmittelbar an der Uferböschung errichteten Maschenzauns — ihn im Freihafen belassend — 117 m in einem Bogen in nördlicher Richtung und wendet in einem Winkel von 100° über die Uferböschung west-südwestlich in den Kohlenschiffhafen hinein. In dieser Richtung verläuft sie 222 m durch den Kohlenschiffhafen bis zu der mit Grenzweiser gekennzeichneten Pfahlgruppe. Sie wendet sodann im Winkel von 85° in nordnordwestlicher Richtung, folgt 115 m der Linie der Pfahlgruppen und biegt nach einer weiteren Wendung an der durch Grenzweiser gekennzeichneten Pfahlgruppe um 13° nordwestlich — weiter der Linie der Pfahlgruppen und ihrer Verlängerung durch den Kohlenschiffhafen folgend —

nach 438 m in der Höhe des Nordendes des Westphalkais im Winkel von 30° nach Norden zur Elbe hin ab. Von der Westspitze der Kaizunge Tollerort 30 m entfernt verläuft sie 78 m nach Norden, wendet in der Norderelbe im Winkel von 106° ostnordöstlich, verläuft — vom Nordufer der Kaizunge Tollerort zwischen 45 und 120 m, vom Nordufer von Steinwerder (Wendemuthkai) 105 m entfernt — im Strom bis in die Höhe des Trockendocks und weiter in gerader Linie über die Elbe zum östlichen Führungspfehl der Pontonanlage des Zollamts Hamburg-Niederhafen.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Gesetzes über die Einbeziehung von Teilen des Freihafens Hamburg in das Zollgebiet vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 280) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1971

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Erste Verordnung
zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz
Vom 29. Oktober 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 1, des § 5 Abs. 1, des § 8 Abs. 3, des § 15 Abs. 3 und des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (2. DV Sprengstoffgesetz) vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2394) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Gestein- und Wettersprengstoffe,“ durch folgende Worte ersetzt: „Gesteinsprengstoffe und Sprengstoffe für sonstige Zwecke, Wettersprengstoffe,“.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zündleitungen,“ die Worte „ausgenommen Gummischlauchleitungen und Kabel,“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 6 bis 14, 17 und 18, 19 Abs. 1 und 2 und § 20 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. den Erwerb, die Einfuhr und das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes sowie das Aufbewahren von Brennzündern, Pulverzündschnüren und Anzündern für Pulverzündschnüre,
2. den Erwerb, die Aufbewahrung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse T₂, die in der Schifffahrt zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, soweit diese Gegenstände vom Reeder, vom Schiffseigner oder von deren Beauftragten erworben sowie von Personen aufbewahrt oder verwendet werden, die ein nautisches Patent, einen Matrosenbrief oder ein Befähigungszeugnis zum Rettungsbootmann besitzen und die im Rahmen ihrer Berufsausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen unterwiesen worden sind.

§ 15 des Gesetzes ist auf die in Nummer 1 bezeichneten Gegenstände nicht anzuwenden.

(3) § 4 des Gesetzes ist nicht anzuwenden auf

1. explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I und der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz, die nur für militärische oder polizeiliche Zwecke

an die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte oder die Polizeien der Länder vertrieben oder ihnen überlassen werden, wenn sichergestellt ist, daß die explosionsgefährlichen Stoffe den von der jeweils zuständigen Stelle erlassenen sicherheitstechnischen Lieferbedingungen entsprechen,

2. explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I und der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz, die für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind und zum Zwecke der Prüfung dem Institut für chemisch-technische Untersuchungen überlassen werden,

3. explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I und der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz, die nur für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, soweit sie zum Zwecke der Weiterverarbeitung

- a) von dem Inhaber einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Anlage an den Inhaber einer anderen nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Anlage vertrieben oder überlassen werden,

- b) eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht und an den Inhaber einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Anlage vertrieben oder überlassen werden,

4. explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I und Anlage II Abschnitt A zum Gesetz, die nicht für militärische oder polizeiliche Zwecke verwendet werden, soweit die aus ihnen hergestellten Endprodukte der Zulassungspflicht unterliegen und die Voraussetzungen der Nummer 3 im übrigen gegeben sind,

5. pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II, III und der Unterklasse T₁, die als Muster oder Proben von demjenigen, der die Zulassung dieser Gegenstände beantragen will, gewerbsmäßig eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.

Im Falle der Nummer 3 gilt die Freistellung auch dann, wenn die in dieser Vorschrift genannten explosionsgefährlichen Stoffe zum Zwecke der Erprobung vertrieben oder überlassen werden. Der Nachweis dafür, daß die explosionsgefährlichen Stoffe nach Nummer 1 den technischen Lieferbedingungen entsprechen, ist durch eine Bescheinigung des Instituts für chemisch-technische Untersuchungen, der Nachweis dafür, daß die explosionsgefährlichen Stoffe nach Num-

mer 3 für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, durch eine Bescheinigung der jeweiligen staatlichen Beschaffungs- oder Auftragsstelle zu erbringen."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. explosionsgefährlichen Stoffen durch Bauämter, Wasserwirtschaftsämter, öffentliche Forstämter, Ämter der Straßenbauverwaltung, Landwirtschaftsbehörden, Flurbereinigungsbehörden, Beschußämter sowie durch öffentliche Hochschulen, Fachhochschulen, Fachschulen und allgemein- oder berufsbildende Schulen,“.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 6 bis 13 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf den Erwerb, das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, das Befördern und das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe durch Einheiten des Katastrophenschutzes des Bundes, der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften und durch Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, soweit dies zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben erforderlich ist.“

4. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schlagwettergesicherte Zündmaschinen und Zündmaschinenprüfgeräte müssen in der Typenbezeichnung den Buchstaben „K“ führen.“

5. In § 11 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Gestein- und Wettersprengstoffen, von Zündmitteln, die für die Verwendung von Gestein- und Wettersprengstoffen bestimmt sind,“ ersetzt durch die Worte „Gesteinsprengstoffen, von Sprengstoffen für sonstige Zwecke, die zum Verstärken oder Perforieren bestimmt sind, von Wettersprengstoffen, von Zündmitteln zur Verwendung der genannten Sprengstoffe,“.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „Gestein- und Wettersprengstoffen, von Zündmitteln, die für die Verwendung von Gestein- und Wettersprengstoffen bestimmt sind,“ ersetzt durch die Worte „Gesteinsprengstoffen, von Sprengstoffen für sonstige Zwecke, die zum Verstärken oder Perforieren bestimmt sind, von Wettersprengstoffen, von Zündmitteln zur Verwendung der genannten Sprengstoffe,“.

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Nummern 2 und 3 gelten nicht, wenn die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 3 in ihrer Prüfbescheinigung vorschlägt, von einer praktischen Erprobung abzusehen. Die Unter-

lagen nach den Nummern 2 und 3 sind jedoch der Zulassungsbehörde nachträglich zu übersenden, wenn diese eine praktische Erprobung anordnet.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Gesteinsprengstoffe, Sprengstoffe für sonstige Zwecke, die zum Verstärken oder Perforieren bestimmt sind, Wettersprengstoffe und hierfür bestimmte Zündmittel, die zur Verwendung in untertägigen Betrieben bestimmt sind, müssen praktisch erprobt werden. Von einer praktischen Erprobung von Gesteinsprengstoffen, Sprengstoffen für sonstige Zwecke und von hierfür bestimmten Zündmitteln, die ausschließlich zur Verwendung in nicht untertägigen Betrieben bestimmt sind, sowie von Sprengzubehör kann abgesehen werden, wenn dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter nicht erforderlich erscheint.“

- b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „Gestein- und Wettersprengstoffen und von Zündmitteln, die für die Verwendung von Gestein- und Wettersprengstoffen bestimmt sind,“ ersetzt durch die Worte „Gesteinsprengstoffen und Sprengstoffen für sonstige Zwecke, die zum Verstärken oder Perforieren bestimmt sind, von Wettersprengstoffen, von Zündmitteln zur Verwendung der genannten Sprengstoffe“.

8. § 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Zulassungsbehörde kann die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke ermächtigen, die Gebühren und Auslagen für die im Zulassungsverfahren erforderlichen, von der Berggewerkschaftlichen Versuchsstrecke durchgeführten Prüfungen einzuziehen.“

9. Die Überschrift des Abschnitts VI erhält folgende Fassung:

„Gesteinsprengstoffe und Sprengstoffe für sonstige Zwecke, Wettersprengstoffe“.

10. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sprengstoffe für sonstige Zwecke müssen handhabungssicher und so verpackt sein, daß sie gefahrlos befördert werden können und den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen.“

11. Dem § 23 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Kennzeichnung der Kisten, Kartons, Paketseinheiten, Patronen und anderer Behälter, in denen Sprengstoffe für sonstige Zwecke verpackt werden, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. An Stelle des Gewichts des Sprengstoffinhalts kann auch die Anzahl der Gegenstände angegeben werden.“

12. In § 31 Abs. 1 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:
- „1. bei Sprengzündern die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1, bei Brennzündern die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,“.
13. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „nach § 9 Abs. 3“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Zünderart,“ die Worte „bei Zündmaschinen für mehrere Zünderarten die Zünderarten, für die sie zur Verwendung anderen überlassen werden,“ eingefügt.
- c) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. der elektrische Höchstwiderstand, bei Zündmaschinen für mehrere Zünderarten die elektrischen Höchstwiderstände für die Zünderarten, für die sie zur Verwendung anderen überlassen werden,“.
14. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:
- „§ 37 a
- Zündmaschinen, die für mehrere Zünderarten bestimmt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie für die zu verwendenden Zünderarten die Angaben nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 und 4 tragen.“
15. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird in Satz 1 Halbsatz 1 nach „§ 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Worte angefügt:
- „bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 3;“.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Kennzeichnung der kleinsten Verpackungseinheit kann entfallen, wenn das Verpackungsmaterial den Gegenstand allseitig durchsichtig umschließt und die Kennzeichnung auf dem Gegenstand deutlich erkennbar ist.“
- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
16. Dem § 40 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Bei Seenotsignalen der Klasse T kann die Gebrauchsanweisung auch in Form einer bildlichen Darstellung gegeben werden, wenn diese einen irrtümlichen Gebrauch ausschließt.“
17. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „Außerhalb des Verkaufs- und Nebenraums dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und der Unterklasse T₁ nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde aufbewahrt werden.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Absatz 5 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt wird.
18. In § 45 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe e eingefügt:
- „e) die Ursachen und Folgen des Unbrauchbarwerdens von explosionsgefährlichen Stoffen und Zündmitteln,“.
- Der bisherige Buchstabe „e“ wird Buchstabe „f“.
19. Dem § 51 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:
- „§ 47 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“
20. In § 53 Abs. 1 erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:
- „2. Datum des Eingangs und der Ausgabe von explosionsgefährlichen Stoffen und Zündmitteln,
3. Art und Menge der eingegangenen und abgegebenen explosionsgefährlichen Stoffe und Zündmittel,“.
21. In § 55 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:
- „2 a. entgegen § 37 a Zündmaschinen verwendet,“.
22. In § 56 werden die Worte „zum Ablauf eines Jahres“ durch die Worte „zum 31. Dezember 1971“, die Worte „zum Ablauf von zwei Jahren“ durch die Worte „zum 31. Dezember 1972“ ersetzt und die Worte „nach Inkrafttreten dieser Verordnung“ gestrichen.
- Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:
- „Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Stoffe und Gegenstände, die nach dem 1. Oktober 1971 hergestellt werden. Zündmaschinen für Brückenzünder A, die zur Ausführung von Sprengarbeiten bestimmt sind, dürfen, soweit sie schlagwettergesichert sind, nach dem 31. Dezember 1971, soweit sie nicht schlagwettergesichert sind, nach dem 31. Dezember 1972 nur noch verwendet werden, wenn in der Kennzeichnung die Zünderart und die zulässige Anzahl der Zünder — bezogen auf Brückenzünder U oder HU — angegeben sind.“
23. Anlage I wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.1 werden nach dem Wort „Gesteinsprengstoffe“ die Worte „und Sprengstoffe für sonstige Zwecke“ angefügt.
- b) In Nummer 1.21 wird Satz 1 gestrichen. Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Abweichungen von der in der Zulassung festgelegten anteilmäßigen Zusammensetzung der Wettersprengstoffe sind nur innerhalb der Grenzen der technischen Reinheit der Bestandteile und der Wägetoleranz zulässig.“
- c) Nach Nummer 1.18 werden folgende Nummern 1.191 und 1.192 angefügt:
- „1.191 Für Sprengstoffe für Verstärkungsladungen gelten die Nummern 1.11 bis

1.17 entsprechend. Diese Sprengstoffe müssen den schwer detonationsfähigen Sprengstoff, dessen Explosion sie einleiten sollen, sicher initiieren.

1.192 Für Sprengstoffe für Perforationsladungen und Sprengstoffe zum Be- oder Verarbeiten von Werkstoffen gelten die Nummern 1.11 bis 1.16 entsprechend. Diese Sprengstoffe müssen sich bei bestimmungsgemäßer Verwendung sicher initiieren lassen. Sofern sie unter Druck verwendet werden sollen, müssen sie auch unter erhöhtem Druck durchdetonieren.“

- d) Nummer 2.62 erhält folgende Fassung:
„Zündlichter, die bei Sprengarbeiten verwendet werden, müssen ein rotes Warnlicht haben; auch die Warnflamme muß Pulverzündschnüre zuverlässig zünden.“
- e) Der Nummer 4.324 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für Bengalfackeln oder für ihrer Wirkung nach vergleichbare Gegenstände.“
- f) Nach Nummer 4.344.6 wird folgende Nummer 4.344.7 eingefügt:
„4.344.7 Pyrotechnische Druckgasgeneratoren dürfen durch Brand oder Schlag nicht zur Explosion gebracht werden können.“

24. Anlage II wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I werden nach dem Wort „Gesteinsprengstoffe“ die Worte „und Sprengstoffe für sonstige Zwecke“ eingefügt, die Worte „Entlaborierte Sprengstoffe“ durch die Worte „Feste Salpetersäureester, Nitra-

mine und aromatische Nitroverbindungen sowie im wesentlichen aus diesen bestehende Gemische im festen bis plastischen Zustand mit zusätzlichen verbrennlichen Komponenten oder ohne diese Komponenten “ ersetzt und danach die Worte „Sprengstoffe für sonstige Zwecke SZ“ eingefügt.

- b) In Abschnitt II werden bei Pulverzündschnüren nach den Worten „geschützte wasserdichte ZZG“ die Worte „für pyrotechnische Zwecke ZZP“ eingefügt.
- c) In Abschnitt IV werden die Worte „Klasse IV P IV“ gestrichen.
- d) Dem Abschnitt IV wird folgender Abschnitt IV a angefügt:
„IV a Pyrotechnische Sätze PS“.

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe in der sich aus dieser Verordnung ergebenden Fassung neu bekanntgeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 41 Sprengstoffgesetz auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, Artikel 1 Nr. 10 bis 14, 20 und 21 tritt jedoch einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1971

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

**Verordnung
zur Aufhebung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung
vom 2. Januar 1926
Vom 29. Oktober 1971**

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. Januar 1926 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 4 vom 6. Januar 1926) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Berlin

1. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. Januar 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I 7831-5);

Hamburg

2. Bekanntmachung über den Verkehr mit Schweinepestserum vom 29. Januar 1926 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7831 — ae);

Hessen

3. Verordnung, den Verkehr mit Schweinepestserum betreffend, vom 29. Dezember 1925 (Hessisches Regierungsblatt 1926 S. 71), geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I S. 673);
4. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. Januar 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II, Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts, 356-23);

Niedersachsen

5. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. Januar 1926 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II, S. 858).

Bonn, den 29. Oktober 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken
und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien**

Vom 29. Oktober 1971

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Dem § 2 der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1058) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Emmentalerkäseereien kann die zuständige Behörde längstens bis zum 31. Dezember 1975 befristete Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Ab-

satz 2 Satz 1 zulassen, sofern die anfallende Molke durch wiederholtes Aufkochen oder durch unmittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf erhitzt wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Änderung der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes über die
Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen**

Vom 29. Oktober 1971

Auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 11 Abs. 2 der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904

(Reichsgesetzbl. S. 311), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 18. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 520), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.